



HTV

HESSISCHER
TENNIS-VERBAND

ZUSATZBESTIMMUNGEN COVID-19

gültig ab 01. April 2021 bis zum 30.09.2021

Bei Widerspruch zu der gültigen Wettspielordnung gilt dieses Dokument.

[Stand 01.04.2021]

REGELN / ORDNUNGEN

ZUSATZBESTIMMUNGEN – COVID-19

(Änderungen in roter Schrift)

PRÄAMBEL

Die überwiegende Mehrheit der Hessischen Tennisspielerinnen und Tennisspieler möchte auch in diesem Jahr trotz der pandemiebedingten Einschränkungen eine Medenrunde spielen – sofern es die gesetzlichen Einschränkungen der Bundes- und Landesregierung zulassen. Deren Durchführung ist auch wichtig, um die bestehenden Strukturen im Hessischen Tennissport zu unterstützen: wird Medenrunde gespielt, steigt die Anzahl an nachgefragten Tennistrainingsstunden (wichtig für die Tennistrainerinnen und Tennistrainer), zudem unterstützt die Medenrunde die Mitgliederbindung.

Um einen Wettspielbetrieb auch in diesem Jahr zu ermöglichen, müssen wir flexibel sein, aber ohne die sportliche Fairness zu vernachlässigen. Darum haben der Erweiterte Sportausschuss und das HTV-Präsidium einige vorübergehende Ergänzungen bzw. Anpassungen zur Wettspielordnung verabschiedet. Ziele sind insbesondere die finanzielle Entlastung der Vereine durch das Aussetzen bestimmter Ordnungsgebühren und den Mannschaften und Spielerinnen und Spielern die Möglichkeit zu geben, flexibel auf die Entwicklungen der Coronakrise reagieren zu können.

Vorab möchten wir die Gelegenheit nutzen und dazu aufrufen, auch weiterhin mit sportlicher Fairness zu agieren und das Aussetzen bzw. die Anpassung gewisser Richtlinien nicht für eigene Zwecke auszunutzen. Unser Sport definiert sich durch einen gemeinschaftlichen Zusammenhalt, auf den wir uns gerade in diesen Zeiten verlassen können.

Wir danken allen für Ihre Unterstützung!

Herzlichst, Ihr
HTV-Team

§ 28 MANNSCHAFTSSPIELGEMEINSCHAFT (MSG)

- Allen Gruppengegnern ist bis zum 20. April des Jahres verbindlich mitzuteilen, auf welcher Platzanlage die Heimspiele der MSG durchgeführt werden, diese ist in HTO zu erfassen.

Der in Ziff. 7 genannte Zeitraum wird bis zum 20.05. verlängert

- Allen Gruppengegnern ist bis zum 20. Mai des Jahres verbindlich mitzuteilen, auf welcher Platzanlage die Heimspiele der MSG durchgeführt werden. Diese ist in HTO zu erfassen.*

§ 29 ZURÜCKZIEHEN VON MANNSCHAFTEN

- ~~Das Zurückziehen von Mannschaften nach dem Meldetermin bis zum 01.04. wird mit einem Ordnungsgeld von € 250,-, bei Zugehörigkeit zur Bezirks- oder Kreisebene von € 125,- belegt. Die zurückgezogene Mannschaft gilt als erster Absteiger.~~
- ~~Das Zurückziehen von Mannschaften nach dem 01.04. und vor dem ersten Spiel wird mit einem Ordnungsgeld von € 500,-, bei Zugehörigkeit zur Bezirks- oder Kreisebene von € 250,- belegt. Die zurückgezogene Mannschaft gilt als erster Absteiger.~~
- ~~Das Zurückziehen von Mannschaften nach dem ersten Wettkampf wird mit einem Ordnungsgeld von 750 € auf Landesebene und 375 € auf Bezirks- und Kreisebene belegt.~~

Ziff. 3-5 werden gestrichen und ersetzt durch

- Das Zurückziehen von Mannschaften ist die ganze Saison über möglich. Für bisher und künftig beantragte Mannschaftsrückzüge werden keine Gebühren fällig. Die zurückgezogene Mannschaft gilt als erster Absteiger.*

§ 30 NAMENTLICHE MELDUNG

3. Die Namentliche Meldung ist für alle Altersklassen nach § 8 in der Reihenfolge der Spielstärke in der Zeit vom 15.2. bis 15.03. in HTO einzugeben. Gemeldet werden muss:
 - a) nach der veröffentlichten Deutschen Rangliste (DR) vom 31.12., dann
 - b) in der Reihenfolge der Leistungsklassen mit Nachkommastelle (Stichtag = erster Mittwoch im Februar). Innerhalb der identischen Leistungsklasse (z.B. innerhalb der LK 7,3) kann in beliebiger Reihenfolge gemeldet werden.

Ziff. 3 wird ergänzt durch

[...] Das Fenster zur Bearbeitung der namentlichen Meldungen wird erneut vom 15.04. bis zum 30.04. geöffnet.

§ 34 / 35 NACHMELDUNGEN / UMMELDUNGEN ZUR NAMENTLICHEN MELDUNG

~~Nachmeldungen sind bis zum 20. April gegen eine Gebühr von € 150,- (Jugendliche € 50,-) auf Landesebene und von € 75,- (Jugendliche € 25,-) auf Bezirks- und Kreisebene möglich.~~

wird gestrichen und ersetzt durch

Nach- bzw. Ummeldungen nach dem 30.04. sind nicht möglich. Seit dem 16.03. angefallene Nach- bzw. Ummeldegebühren werden nicht erhoben.

§ 37 WETTKAMPFVERLEGUNGEN

- ~~3. Änderungen des Wettkampfbeginns bzw. des Wettkampfortes müssen bis 30.04. schriftlich im HTO eingetragen werden. Gegner und Spielleiter werden automatisch benachrichtigt.~~

Ziff. 3 wird gestrichen und ersetzt durch

- 3. Änderungen des Wettkampfbeginns bzw. des Wettkampfortes müssen bis sieben Tage vor geplanten Wettkampf schriftlich im HTO eingetragen werden. Gegner und Spielleiter werden automatisch benachrichtigt.*

- ~~5. Wettkampfverlegungen auf einen früheren oder späteren Termin sind mit Einverständnis des Gegners möglich. Der neue Spieltermin darf maximal 14 Tage nach dem ursprünglichen Termin liegen und bedarf der Genehmigung des Spielleiters und gilt als genehmigt, wenn der Spielleiter binnen 5 Tagen nicht widerspricht. Spielverlegungen auf einen Termin nach dem letzten Gruppenspieltag sind nicht zulässig.~~

Ziff. 5 wird gestrichen und ersetzt durch

- 5. Wettkampfverlegungen auf einen früheren oder späteren Termin sind mit Einverständnis des Gegners möglich und bedarf der Genehmigung des Spielleiters und gilt als genehmigt, wenn der Spielleiter binnen fünf Tagen nicht widerspricht.*

- ~~12. Verstöße gegen Ziffer 3, 7 und 11 werden mit einem Ordnungsgeld in Höhe von € 15,- belegt.~~

Ziff. 12 wird ersatzlos gestrichen

§ 54 NICHTANTRETEN VON MANNSCHAFTEN

- ~~2. Tritt eine Mannschaft zu einem angesetzten Wettkampf nicht an oder nimmt diesen nicht auf, wird dieser zu Null verloren gewertet. Gleichzeitig wird der Verein mit einem Ordnungsgeld~~
- ~~a. bei Zugehörigkeit zur Landesebene mit € 500,-~~
 - ~~b. bei Zugehörigkeit zur Bezirks- und Kreisebene mit € 250,-~~
- ~~belegt.~~

Ziff. 2 wird gestrichen und ersetzt durch

- 2. Tritt eine Mannschaft zu einem angesetzten Wettkampf nicht an oder nimmt diesen nicht auf, wird dieser zu Null verloren gewertet. Geschieht dies ohne vorherige Benachrichtigung des Gegners (24 Stunden) und des zuständigen Spielleiters wird der Verein mit einem Ordnungsgeld*
- bei Zugehörigkeit zur Landesebene mit € 500,-*
 - bei Zugehörigkeit zur Bezirks- und Kreisebene mit € 250,-*
- belegt.*

- ~~3. Eine Mannschaft, die zum zweiten Mal nicht antritt oder den Wettkampf nicht aufnimmt, gilt als erster Absteiger und wird um zwei Klassen zurückgestuft. Die bisher erzielten Ergebnisse werden nicht gewertet, noch ausstehende Wettkämpfe werden nicht mehr ausgetragen. Der Verein wird mit einem Ordnungsgeld~~
- ~~— bei Zugehörigkeit zur Landesebene mit € 700,-~~
 - ~~— bei Zugehörigkeit zur Bezirks- und Kreisebene mit € 350,-~~
- ~~belegt.~~

Ziff. 3 wird gestrichen und ersetzt durch

- 3. Eine Mannschaft, die zum zweiten Mal nicht antritt oder den Wettkampf nicht aufnimmt, wird vom Wettbewerb zurückgezogen und gilt als erster Absteiger. Die bisher erzielten Ergebnisse werden nicht gewertet. Die Ergebnisse der einzelnen Begegnungen bleiben für die LK-Berechnung bestehen.*

§ 55 NICHTANTRETEN VON SPIELERN

- ~~1. Tritt eine Mannschaft zum Einzel und/oder Doppel unvollständig an, wird für jeden fehlenden Spieler im Einzel und ggf. für jedes fehlende oder unvollständige Doppelpaar~~
- ~~— auf Landesebene ein Ordnungsgeld in Höhe mit € 100,-~~
 - ~~— auf Bezirks- und Kreisebene ein Ordnungsgeld mit € 50,-~~
- ~~erhoben.~~

Ziff. 1 wird gestrichen und ersetzt durch

- 1. Tritt eine Mannschaft zum Einzel und/oder Doppel unvollständig an, ohne den Gegner und zuständigen Spielleiter 24 Stunden vor Spielbeginn zu informieren, wird für jeden fehlenden Spieler im Einzel und ggf. für jedes fehlende oder unvollständige Doppelpaar*
- auf Landesebene ein Ordnungsgeld in Höhe mit € 100,*
 - auf Bezirks- und Kreisebene ein Ordnungsgeld mit € 50,-*
- erhoben.*

Der Erweiterte Sportausschuss

Hessischer Tennis-Verband e.V.
Offenbach, 01. April 2021